

Die neue Genfer Konvention

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **14 (1906)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Monatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Die neue Genfer Konvention	169	Die Haarfrankheit in den Basler Schulen . . .	184
Reißfucht (Reißfieber)	172	Durch das Rote Kreuz im Jahre 1906 jubventionierte Kurie	186
Die Ausstellung des Schweizerischen Roten Kreuzes in Mailand	173	Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes in Marau	186
Delegiertenversammlung des Schweizerischen Samariterbundes	175	Sanitätshilfskolonne Basel	187
Wiederbelebungsversuche an Ertrunkenen vor 150 Jahren	177	Krankenpflegepersonal für den Kriegsjahr . . .	188
Aus dem Vereinsleben: Zweigverein Rheintal vom Roten Kreuz, Bernischer Samariterhilfslehrreritag; Samaritervereine: Emmen, Flawil, Horgen; Sanitätsfeldweibel Heuberger † . . .	180	Donatorentafel	188
		Die Jahresversammlung des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Zug	189
		Ueber die Pockenepidemie in St. Gallen	191
		Unprovierte Gsmarchbinden	192

Die neue Genfer Konvention

Ist am 6. Juli nach fast vierwöchentlichen Verhandlungen durch die sämtlichen Delegierten der in Genf tagenden „internationalen Konferenz zur Revision der Genfer Konvention“ unterzeichnet worden. Sie bedarf nun noch der Ratifikation durch jede einzelne der beteiligten Regierungen, um für die unterzeichneten Mächte rechtskräftig zu werden. Da die endgültige Abstimmung in Genf einstimmig ergeben hat, ist nicht daran zu zweifeln, daß die Ratifikation demnächst erfolgen werde.

Der Text der Konvention liegt vorläufig nur in französischer Sprache vor und wir beschränken uns bis zum Erscheinen einer authentischen deutschen Uebersetzung, die wohl nicht lange wird auf sich warten lassen, auf eine kurze Inhaltsangabe. Auch daraus geht schon für jeden, der die bisherige Konvention mit ihren Lücken und Mängeln kannte, her-

vor, daß die Konferenz in Genf im ganzen gute Arbeit geleistet und eine Reihe wichtiger Verbesserungen vorgenommen hat.

Das I. Kapitel handelt in fünf Artikeln von den „Verwundeten und Kranken“ und sagt darüber:

Verwundete oder kranke Militärpersonen, sowie Zivilpersonen, soweit sie offiziell zu der Armee gehören, sollen ohne Unterschied der Nation von der kriegsführenden Partei in deren Händen sie sich befinden, achtungsvoll behandelt und gepflegt werden. Wenn eine kriegsführende Partei gezwungen ist, ihre Verwundeten und Kranken dem Gegner zu überlassen, so soll sie soweit dies die militärische Lage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals samt dem nötigen Material zurücklassen, damit es bei der Pflege behülflich sei. Verwundete und Kranke, die in die Hände des Gegners gefallen sind und von ihm ver-

pflegt werden, sind als Kriegsgefangene zu betrachten und unterstehen den völkerrechtlichen Bestimmungen.

Die kriegsführenden Parteien können jedoch unter sich besondere Abkommen treffen über die gegenseitige Rückgabe der Verwundeten nach einer Schlacht, die Heimbeförderung von transportfähigen oder geheilten Verwundeten und Kranken, die sie nicht gefangen halten wollen, und die Uebergabe von Verwundeten und Kranken an einen neutralen Staat, der sie bis zum Ende der Feindseligkeiten auf ihre Kosten verpflegt und interniert.

Nach jeder Schlacht soll der das Schlachtfeld behauptende Teil die Verwundeten aufsuchen und die nötigen Maßregeln treffen, um Verwundete und Tote vor Mißhandlung und Ausplünderung zu schützen. Ebenso soll er sorgen, daß die Beerdigung oder Verbrennung der Leichen erst nach einer genauen Leichenschau stattfindet.

Durch gegenseitige Auskunft sollen die kriegsführenden Parteien nach Möglichkeit dazu beitragen über das Schicksal des Verletzten und Kranken Klarheit zu schaffen.

Ein wichtiger Abschnitt (III) handelt über die Stellung des gesamten zum Sanitätsdienst gehörigen Personals inklusive der Feldprediger. Dasselbe wird als unverletzlich erklärt und darf nicht als kriegsgefangen behandelt werden. Fällt es in die Gewalt des Gegners, so besorgt es seinen Dienst vorläufig weiter; sobald seine Dienste nicht mehr nötig sind, wird es mit seinem gesamten Eigentum zu seinem Heer zurückgeschickt oder nach Hause entlassen. Das Personal der freiwilligen Hülfe, soweit sie von der Regierung eines Staates öffentlich anerkannt ist, genießt genau die gleiche Behandlung wie das offizielle Sanitätspersonal (diese Bestimmung bedeutet der alten Konvention gegenüber, die von der freiwilligen Hülfe kein Wort sagt, einen gewaltigen Fortschritt).

Ueber das Sanitätsmaterial bestimmt die Konvention in Kapitel IV: Die mobilen

Sanitätsformationen (Ambulanzen, Feldlazarette u.), die dem Gegner in die Hände fallen, behalten ihr Material, samt den Bepannungen. Der Gegner darf sich ihrer aber für seine Kranken und Verwundeten bedienen. Wenn sie nicht mehr nötig sind, soll das Material gleichzeitig mit dem zugehörigen Personal zurückgegeben werden. Die fixen Sanitätsanstalten dagegen (Spitäler, Sanitätsmagazine u.) gelten als Kriegsbeute, dürfen aber ihrem Zweck nicht entfremdet werden, so lange sie für den Krankendienst nötig sind. Das Material der freiwilligen Hülfe soll als Privateigentum respektiert werden.

Ueber das Abzeichen der Genfer Konvention heißt es in Kapitel VI: Zu Ehren der Schweiz wird das Rote Kreuz im weißen Feld in Umkehrung der eidgenössischen Farben als Abzeichen des Armeesanitätsdienstes beibehalten. Dieses Zeichen soll auf den Fahnen, Armbinden und dem gesamten Sanitätsmaterial figurieren. Das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund, ebenso wie die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ darf im Frieden wie in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung von Personal, Formationen und Material verwendet werden, die durch die Konvention geschützt sind.

Im VIII. Abschnitt sind Vorschriften für die Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Roten Kreuzes und der Widerhandlung gegen die Konvention aufgestellt worden, folgenden Inhalts: Die Signatarmächte, deren Gesetzgebung hierzu nicht ausreicht, verpflichten sich, die notwendigen gesetzgeberischen Maßregeln zu treffen oder vorzuschlagen, um jederzeit den Gebrauch des Abzeichens oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ durch Einzelpersonen oder Gesellschaften als Fabrik- und Handelsmarken verhindern zu können. Dieses Verbot soll spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention rechtskräftig werden. Von diesem Zeitpunkt an soll keine Handels-

oder Fabrikmarke geführt werden dürfen, die nach der Konvention untersagt ist.

Ferner verpflichten sich die Mächte, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, um zu Kriegszeiten die Plünderung oder Mißhandlung von Verwundeten, ebenso wie die mißbräuchliche Verwendung des Roten Kreuzes zu verhüten. Durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrates werden sie sich gegenseitig die hierauf bezüglichen Bestimmungen spätestens fünf Jahre nach der Ratifikation der Konvention mitteilen.

Dies ist mit zahlreichen Kürzungen der wesentliche Inhalt der neuen Genfer Konvention. Sie stellt gegenüber dem bisher gültigen Vertrag von 1864 einen großen Fortschritt bezüglich humanitärer Gesinnung und Klarheit der Redaktion dar. Ihre Wichtigkeit erschöpft sich aber damit keineswegs, wir sehen eine große Bedeutung des neuen Vertrages auch darin, daß die eingehenden Verhandlungen in Genf wieder einmal die Aufmerksamkeit zahlreicher Staatsregierungen auf die Verhältnisse ihres Armeesanitätssdienstes gelenkt und so das Interesse an diesen Dingen, das leider nicht nur bei uns in der Schweiz, sondern auch in andern, größeren Staaten viel zu wünschen übrig läßt, belebt haben. Es ist doch zu hoffen, daß verschiedene der Mächte, die in der nächsten Zeit die neue Konvention mit ihren ganz bestimmten Anforderungen an den Sanitätssdienst unterzeichnen werden, sich ernstlich die Frage vorlegen: „Sind wir mit unserem Armeesanitätssdienst wirklich imstande, die Verpflichtungen zu übernehmen, die uns der neue Staatsvertrag überbindet“. Es ist kein Geheimnis, daß gerade unser Vaterland darauf nicht ohne

weiteres mit „Ja“ antworten kann; trotz mancher Fortschritte der letzten Jahre ist der Sanitätssdienst der schweizerischen Armee im wesentlichen nur für die Friedenszeit ausgebaut und es fehlen die für den Ernstfall unerläßlichen Vorbereitungen für den Sanitätssdienst auf den „hintern Linien“ noch zum großen Teil. Gegenüber den Anforderungen der kombattanten Waffen haben die Bedürfnisse des Sanitätssdienstes zurücktreten müssen und tatsächlich wäre zurzeit die Schweiz nicht imstande, durch ihren Sanitätssdienst alle die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie durch Unterzeichnung der Genfer Konvention übernehmen wird. Der Abschluß des neuen Staatsvertrages von Genf scheint uns darum der gegebene Anlaß zu sein, die immer dringlicher werdenden Verbesserungen in unserem Armeesanitätssdienst, die allerdings nicht ohne bedeutende Geldmittel zu erreichen sind, an die Hand zu nehmen; sie ist eine ernste Mahnung nicht nur an die internationalen, sondern auch an die nationalen Pflichten, die das Schweizervolk und seine Behörden nicht mehr länger veräumen dürfen. Die neue Konvention weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Staaten bei aller berechtigten Fürsorge für die Schlagfertigkeit der Armee auch ganz bestimmte Pflichten für die Krankenfürsorge haben, und daß sie sich der Aufgabe nicht mehr entziehen dürfen, auch für diese Zwecke die nötigen Mittel herzugeben. Möge der neue Genfer Vertrag seinen Einfluß in dieser Richtung recht bald geltend machen, dann wird er nicht nur direkt, sondern in noch höherem Maße indirekt beitragen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und zur Milderung der Leiden des Krieges.

